

# Bekanntmachung

## Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaibach hat in seiner Sitzung vom 31.07.2025 auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die folgende **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)** beschlossen.

### Wesentliche Inhalte der Satzung:

- Die Satzung gilt für alle Bauvorhaben im Gemeindegebiet Blaibach, bei denen mehr als fünf Wohnungen errichtet werden.
- Bei solchen Vorhaben ist ein Spielplatz für Kinder bis 14 Jahre herzustellen, auszustatten und dauerhaft zu unterhalten.
- Die Größe des Spielplatzes richtet sich nach der Wohnfläche:
  - 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche, jedoch mindestens 50 m<sup>2</sup>.
- Die Ausstattung muss kindgerecht und altersgerecht sein, u. a. mit:
  - Spielgeräten
  - Spielsandfläche
  - Sitzgelegenheiten
  - Schattenspendern
- Die Anlage muss verkehrssicher und geschützt gelegen sein.
- Ist eine Herstellung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Verpflichtung durch Abschluss eines Ablösevertrags mit der Gemeinde ersetzt werden.
- Der Ablösebetrag beträgt 100 Euro pro m<sup>2</sup> Spielplatzfläche.
- Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren oder Studenten dienen, besteht ein Anspruch auf Ablöse. In diesen Fällen ist der Ablösebetrag auf maximal 5.000 Euro je Spielplatz begrenzt.
- Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrags besteht nur in diesen Sonderfällen, im Übrigen liegt die Entscheidung im Ermessen der Gemeinde.

### Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Die vollständige Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Blaibach eingesehen werden und wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Blaibach, den 01.10.2025

Gemeinde Blaibach

Monika Bergmann  
Erste Bürgermeisterin